

Die Europawahl 2019: Hintergründe und Erklärungen

**Maximilian Klein,
Leiter des Europabüros
der bayerischen Kommunen,
Brüssel**

Am Sonntag, den 26. Mai 2019 ist es wieder soweit, die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland sind aufgerufen, ihre Stimme zur Wahl ihrer demokratischen Vertreter auf europäischer Ebene abzugeben. Sie haben die Möglichkeit, 96 Sitze im Europäischen Parlament zu verteilen und damit, auf die 27 Mitgliedstaaten heruntergebrochen, eine der größten Delegationen zu bestimmen.

Das Europäische Parlament

Aber was ist das eigentlich, das Europäische Parlament? Das Europäische Parlament ist eine der drei an der EU-Gesetzgebung beteiligten Institutionen und die einzige, die vollständig und direkt von der Bevölkerung gewählt wird. Um einem häufigen Missverständnis vorzubeugen, das Parlament ist nicht die einzige demokratisch legitimierte Institution, auch der Europäische Rat und der Rat der EU

(sog. Ministerrat) sind natürlich in ihren jeweiligen Ländern gewählt und somit demokratisch legitimiert.

Das Parlament besteht aus aktuell 751 Mitgliedern aus 28 Nationen. Zukünftig werden aufgrund des Austritts Großbritanniens 46 Plätze vakant bleiben, 27 der 73 ehemals britischen Sitze werden auf andere Nationen aufgeteilt (siehe Beschluss des Europäischen Rates vom 28. Juni 2018, Az.: EU 2018/937). Dadurch gewinnen Frankreich und Spanien je 5, Dänemark, Finnland, Kroatien, Österreich, Polen, Rumänien, die Slowakei, Schweden und Estland je 1, die Niederlande und Italien je 3 sowie Irland 2 Mitglieder.

Für Deutschland bedeutet diese Sitzverteilung, dass 1 Prozent des bundesweiten Ergebnisses (theoretisch etwas über 600.000 Wahlstimmen) etwa einem Mandat entsprechen.

Die Rolle des Parlaments im Gesetzgebungsverfahren

Wofür ist das EU-Parlament im Rahmen des EU-Gesetzgebungsverfahrens zuständig? Das hängt davon ab, welches der verschiedenen Verfahren anwendbar ist. Es gibt ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren, in dem das Parlament gleichberechtigter Mitgesetzgeber ist. Der Rat der Europäischen Union und das Parlament müssen sich hierbei einigen, um einen Vorschlag erlassen zu können. Dieses Verfahren findet in der Mehrzahl der Fälle Anwendung.

Außerdem gibt es das sog. Konsultationsverfahren, bei dem der Rat der EU das Europäische Parlament nur anhören muss (etwa im Steuerrecht), das Zustimmungsverfahren, bei dem das Parlament einen Vorschlag nur in Gänze annehmen oder ablehnen kann (etwa bei der Aufstellung des Haushalts) sowie verschiedene Spezialverfahren.

Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren

Art. 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht vor, dass es nach der Übermittlung eines Vorschlages an den Rat und das Parlament zunächst zu einer ersten Lesung des Europäischen Parlaments kommt. In dieser Lesung beschließt das Parlament seine zunächst in den Fachausschüssen erarbeitete Position. Der Rat stimmt sodann in erster Lesung über diese Position des Parlaments ab. Er kann diese billigen

Ergebnisse der Wahl zum Europäischen Parlament - 2014 - Europäische Union
Ergebnisse nach Fraktionen - Konstituierende Sitzung - 1. Juli 2014



und den Vorschlag damit so annehmen oder diesen selbst nochmals abändern. Ändert der Rat den Vorschlag ebenfalls ab, kommt es zu einer zweiten Lesung im Parlament und konsekutiv ebenfalls nochmals im Rat. Auch hier besteht nochmals die Möglichkeit einer Abänderung. Kommt es in der zweiten Lesung nicht zu einer Einigung, so kann ein Vermittlungsausschuss angerufen werden und es schließt sich eine dritte Lesung an.

In der Realität wird die weit überwiegende Anzahl von Legislativverfahren bereits in der ersten Lesung beschlossen. Hintergrund ist, dass Rat und Parlament sich zusammen mit der Kommission bereits frühzeitig in sogenannten Trilog-Verhandlungen austauschen und ein Kompromissergebnis suchen. Diese Verhandlungen finden statt, sobald sich der Ministerrat und das Parlament auf ihre jeweiligen Verhandlungspositionen geeinigt haben. Im Rat übernimmt dabei die jeweilige Ratspräsidentschaft die Aufgabe eine gemeinsame Position zu erarbeiten. Im Parlament fällt diese Aufgabe dem zuständigen Fachausschuss zu. Dieser formuliert einen sog. Bericht zum Legislativvorschlag und kann dann beantragen unmittelbar mit dem Bericht in die Verhandlungen zu gehen. Das Plenum entscheidet in der nächsten Plenarsitzung, ob es den Ausschuss auf Grundlage des Berichts verhandeln lässt oder selbst nochmals über die Positionierung abstimmen möchte. Die Verhandlungen finden danach unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Das Verfahren der Trilog-Verhandlungen wird daher von einigen Abgeordneten durchaus auch als wenig transparent kritisiert. Sobald ein Kompromiss gefunden wurde, wird dieser dann von Rat und Parlament formell in erster Lesung angenommen.

Die Europawahl

Die Vorgaben zur Europawahl sind in jedem Mitgliedstaat ein wenig anders. In Deutschland richtet sich die Europawahl nach dem Europawahlgesetz (EuWG). Danach findet sie in



Grafik 2: Ordentliches EU-Gesetzgebungsverfahren

allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl als Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen statt. Listenwahlvorschläge können für ein Bundesland oder als gemeinsame Liste für alle Länder aufgestellt werden. Jeder Wähler hat nur eine Stimme, wobei ein Wähler, der in mehreren Mitgliedstaaten wahlberechtigt ist, auswählen kann, in welchem Mitgliedstaat er seine Stimme abgibt. Er darf jedoch trotzdem europaweit nur einmal wählen.

Wahlberechtigt ist jeder mindestens 18 Jahre alte Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der seit mindestens 3 Monaten im Gebiet der Europäischen Union gemeldet ist und der in Deutschland einen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich im Inland aufhält.

Bei der letzten Europawahl 2014 lag die Wahlbeteiligung europaweit bei 42,61 Prozent, in Deutschland war sie leicht überdurchschnittlich mit 48,1 Prozent. In Bayern machten dagegen nur 40,9 Prozent der Wahlberechtigten von ihrem Stimmrecht Gebrauch.

Damit liegt die Wahlbeteiligung deutlich unter den bei anderen Wahlen erreichten Werten. Bei der Landtagswahl 2018 nahmen 72,3 Prozent der Berechtigten von ihrem Wahlrecht Gebrauch, bei der Bundestagswahl 2017 waren sogar 78 Prozent. Angesichts der erheblichen Bedeutung der Entscheidungen des Europäischen Parlaments sind diese Zahlen überraschend und sicherlich auch in einer unzureichenden Information der Bevölkerung über die Arbeit der Europäischen Union begründet.

Maßnahmen zur Steigerung der Wahlbeteiligung

Das Europäische Parlament versucht vor den aktuellen Wahlen das Interesse der Bevölkerung durch extensive Informationskampagnen im Internet und auf den sog. sozialen Medien zu erhöhen. Erwähnenswert sind dabei v. a. die Seiten:

www.diesmalwaehleich.eu

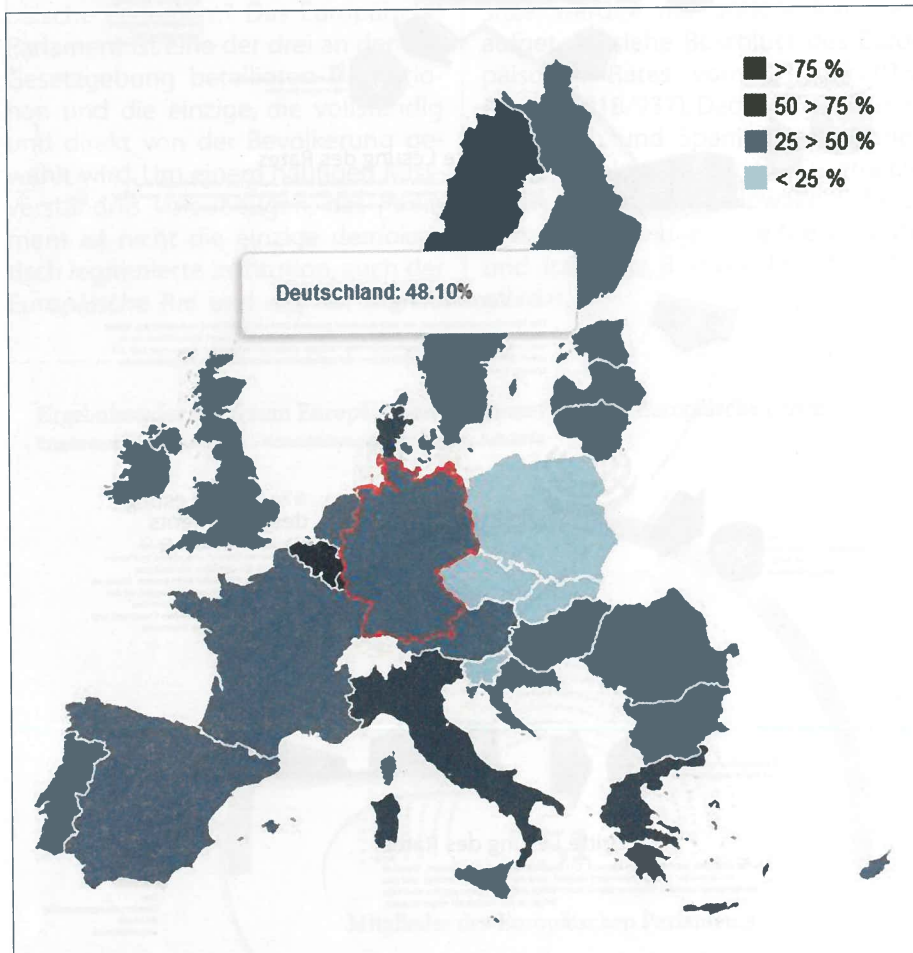
und

www.what-europe-does-for-me.eu

Überdies entwickelte das Europäische Parlament auch eine Applikation für Mobiltelefone, die sogenannte „Citizens App“.

Insbesondere mit Blick auf die demokratische Legitimation und das Mandat des neuen Europäischen Parlaments wäre ein Erfolg der Bemühungen des Parlaments sehr wünschenswert. Die Wahlbeteiligung reflektiert nicht die Bedeutung des Europäischen Parlaments für die Gesetzgebung auf Bundes-, Freistaats- und Kommunalebene. Nach Schätzungen nehmen mehr als 80 Prozent der Entscheidungen, die auf EU-Ebene getroffen werden, Einfluss auf kommunale Belange. Aus kommunaler Sicht kann daher nur dazu aufgerufen werden, auch bei der Europawahl von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

weitere Informationen:
Europabüro der bayerischen Kommunen
Maximilian Klein
maximilian.klein@ebbk.de



Grafik 3: Wahlbeteiligung Deutschland 2014